

**1. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Kalefeld
über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes
einer/s Behindertenbeauftragten**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten vom 11. Juni 2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 „Aufgaben“ wird um folgende Absatz 5. ergänzt:

- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält die Einladungen zu den Ratssitzungen sowie zu allen Fachausschusssitzungen.

§ 2

§ 4 „Befugnisse“ erhält folgende Fassung:

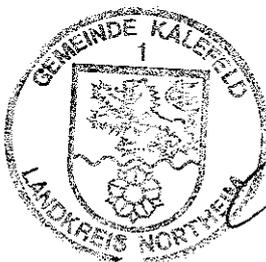
- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte kann zur Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige Sprechstunden anbieten. Sie/Er soll von der Verwaltung bei der Erarbeitung bzw. Entscheidung von Angelegenheiten, bei denen Belange von Behinderten betroffen sein könnten, einbezogen werden. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- (2) Auf Verlangen der/des Behindertenbeauftragten ist ihr/ihm während einer Ratssitzung bzw. einer Fachausschusssitzung im Sinne ihres Amtes das Wort zu erteilen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 18.02.2010



Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister